



**110 JAHRE
LEIDENSCHAFT**

Nietlebener SV „Askania 09“

Nietlebener SV „Askania 09“ e.V.

Hallesche Str. 40

06122 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 80 57 11 1

Nutzungsvertrag Beachvolleyplatz

Zwischen dem Nietlebener SV „Askania 09“ Verantwortlicher der vertreten durch die Abteilung Beachvolleyball und

vertreten durch _____

im Folgenden „Nutzer“ genannt, wird der folgender Nutzungsvertrag geschlossen.

§ 1 Vertragsgegenstand

1.1. Dem Nutzer werden der Beachvolleyplatz sowie die dazu gehörenden Geräte inkl. Beachvolleyplatzanlage (Stangen, Netz und Antennen) an folgenden Tag(en):

_____ Platz Nr.: ____

in der Zeit von _____ bis _____

_____ Platz Nr.: ____

in der Zeit von _____ bis _____

_____ Platz Nr.: ____

in der Zeit von _____ bis _____

zur Verfügung gestellt.

1.2. Es besteht kein Rechtsanspruch auf diese Zeit.

1.3. Die Sportstätte(n) dürfen nur an den vertraglich vereinbarten Tagen von Ihnen genutzt werden. Zusätzliche Sportzeiten sind vorab schriftlich zu vereinbaren.

1.4. Die vertragliche Nutzung kann zeitlich oder örtlich beschränkt werden, wenn dies

- zur Durchführung größerer Veranstaltungen,
- vom Nietlebener SV organisierte Freizeitturniere,
- zur Durchführung von Baumaßnahmen oder Instandsetzungsarbeiten,
- zur Abwendung von Gefahren für Personen und Sachwerte oder zur Schonung der Sportstätte erforderlich wird.

1.5. Dringende/r Bedarf/ Belange werden dem Nutzer rechtzeitig mitgeteilt.

Nietlebener SV „Askania 09“ e.V.
Vorstand: Ralph Elste,
Mario Schütz, Alexander Retzlaff

Saalesparkasse
IBAN: DE08800537620388011537
BIC: NOLADE21HAL

Amtsgericht Stendal VR 20257
Steuernummer:
110 / 143 / 01293

§ 2. Pflichten des Nutzers

2.1. Der Nutzer erkennt die Platzordnung der Abteilung Beachvolleyball des Nietlebener SV (Anlage 1 zum Vertrag) als Bestandteil des Vertrages verbindlich an und ist verpflichtet, für ihre Beachtung durch Teilnehmer und Besucher zu sorgen.

2.2. Der Nutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der stattfindenden Veranstaltungen oder Trainings- sowie Spielzeiten und stellt die verantwortlichen Übungsleiter/innen oder sonstige Beauftragten.

2.3. Der Nutzer verpflichtet sich, die Sportanlage einschl. der Gebäude und der Nebeneinrichtungen nur für sportliche bzw. unmittelbar damit verbundene Zwecke im Rahmen seiner Vereinsarbeit/Bestimmung zu nutzen. Der Nutzer übernimmt die volle Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf und sorgt für eine pflegliche Benutzung der Geräte und Anlagen sowie der Sportstätte insgesamt. Die Sportstätte ist sauber und ordentlich zu hinterlassen. Insbesondere die Toiletten sind frei von Sand zu halten. Grobe Verschmutzungen sind umgehend selbst zu beseitigen. Geräte und Einrichtungen sind nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß zu verwenden.

Die Nutzer haben auf das Folgende zu achten:

- die Sauberhaltung der benutzten Räume und Sportanlagen,
- das Verschließen von Türen und Fenstern nach Beendigung der Nutzung,
- das Ausschalten des Lichtes und Abstellen der Wasserzapfstellen,
- eine sparsame Nutzung aller Energiequellen,
- die Grobreinigung der genutzten Räume,
- ein ordnungsgemäßes Einräumen der benutzten Sportgeräte.

2.4. Den Anweisungen von Vereinsverantwortlichen des Nietlebener SV ist Folge zu leisten.

2.5. In der Sportanlage befindet sich kein Notruftelefon, sodass der Nutzer bei Bedarf auf sein eigenes Mobiltelefon zurückgreifen muss.

§ 3 Schäden und Haftung

3.1. Der Nutzer ist verpflichtet, etwaig während der Nutzungszeit auftretende Schäden und Unfälle unverzüglich spätestens am nächsten Werktag mitzuteilen. Schäden, die nach der Natur der Sache sofort beseitigt werden müssen, sind unverzüglich telefonisch anzuzeigen.

3.2. Folgt den Nutzer unmittelbar ein weiterer Nutzer, so ist die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Anlagen und Geräte von beiden gemeinsam zu prüfen. Etwaige Schäden sind in einem Schadensbuch zu vermerken und von beiden gegenzuzeichnen.

3.3. Der Nutzer prüft vor Benutzung die Sportstätte und Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den jeweiligen Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.

3.4. Der Nutzer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die dem Verein an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.

3.5. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Kommune als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

3.6. Der Nutzer stellt den Verein von etwaigen gesetzlichen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätte, Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Ausgenommen ist hier die kommunale Verkehrssicherungspflicht bezüglich der Straßen- und Wegeunterhaltung.

3.7. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen den Verein oder die Schule, insbesondere auf eigene Haftpflichtansprüche es sei denn, der Schadenseintritt beim Nutzer, seiner Mitglieder, Bediensteten, Beauftragten oder Besucher erfolgte im Zusammenhang mit einem der Kommune zurechenbaren vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten.

§ 4 Vertragslaufzeit/Kündigung/Vertragsende

4.1. Der Vertrag wird befristet für die Zeit:

_____ geschlossen und endet ohne, dass es einer Kündigung bedarf.

4.2. Der Nietlebener SV zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der Nutzer seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag oder der Platz- und Benutzungsordnung der Sportstätte nicht nachkommt. Unberührt bleibt auch das Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrags wegen Unzumutbarkeit einer längeren Fortsetzung des Nutzungsverhältnisses gem. der §§ 543, 314 BGB.

§ 5 Duldungspflichten des Nutzers

5.1. Die Vereinsverantwortlichen sind berechtigt, das Nutzungsobjekt jederzeit zu betreten und besichtigen zu lassen.

§ 6 Kosten der Nutzung

6.1. Eine Nutzungsgebühr wird in Höhe von _____ erhoben.

6.2. Die Nutzungsgebühr umfasst pauschal die Nutzung Anlage sowie die Nutzung der Toiletten inklusive der Wasserkosten und Arbeitsaufwände für die Pflege der Beachanlage.

6.3. Die Nutzungsgebühr ist im Voraus fällig und auf das unten genannte Konto des Nietlebener SV zu überweisen.

§ 7 Schlussbestimmung

7.1. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Eine konkludente oder nicht schriftliche Abänderung des Vertrags wird ausgeschlossen. Sie ist unwirksam.

7.2. Sollte eine der hier getroffenen Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, bleiben hiervon die übrigen getroffenen Vereinbarungen in ihrer Wirksamkeit unberührt. Sollte eine vertragliche Vereinbarung wegfallen, wird sie im Wege ergänzender Vertragsauslegung durch eine solche ersetzt, die ihr vom Sinn und der Zielsetzung am nächsten kommt.

7.3. Die Vertragsparteien erhalten eine Ausfertigung des Vertrages und der Platzordnung der Sportstätte.

§ 8 Benennung der Verantwortlichen

Seitens des Nutzers werden folgende Personen als Verantwortliche benannt:

1. Name: _____ Telefon: _____

2. Name: _____ Telefon: _____

3. Name: _____ Telefon: _____

Halle (Saale), den _____

Nutzer

Vereinsvertreter

Nietlebener SV „Askania 09“ e.V.
Vorstand: Ralph Elste,
Mario Schütz, Alexander Retzlaff

Saalesparkasse
IBAN: DE08800537620388011537
BIC: NOLADE21HAL

Amtsgericht Stendal VR 20257
Steuernummer:
110 / 143 / 01293